

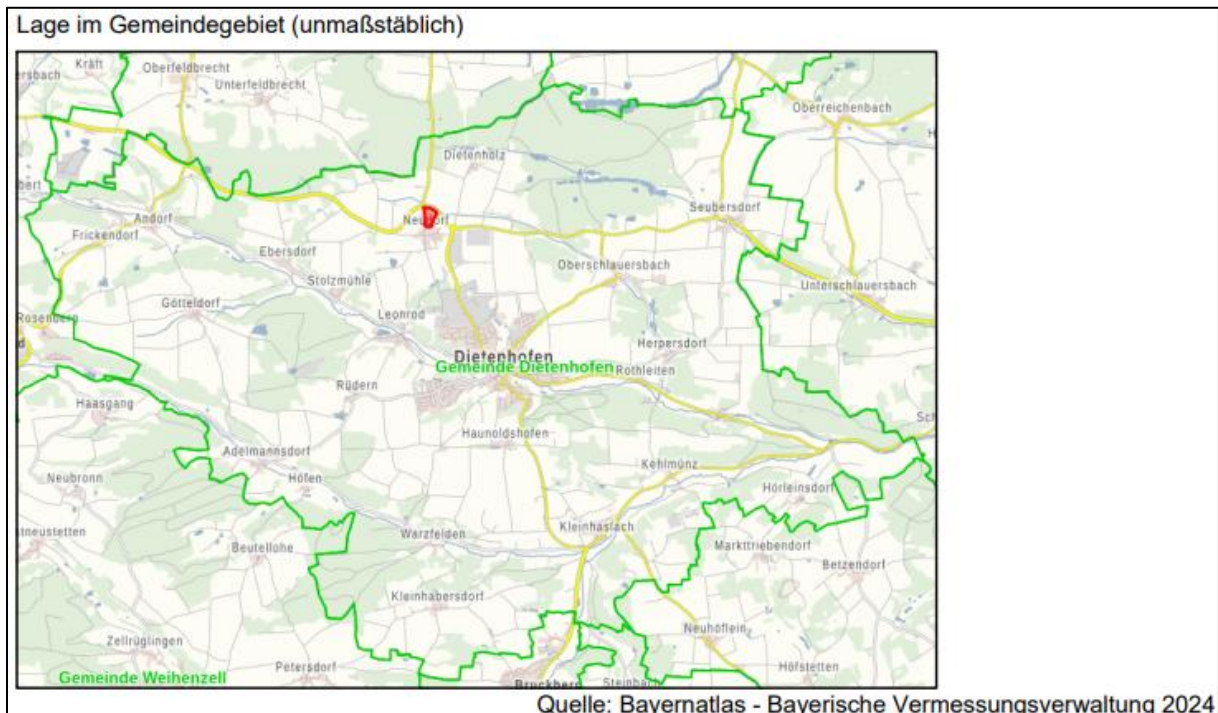
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 30 „Biogasanlage Stradtner, Neudorf“

hier: Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans und Inkrafttreten
gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Marktgemeinderat des Marktes Diethenhofen hat in seiner Sitzung am 13.05.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „Biogasanlage Stradtner, Neudorf“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans umfasst das Grundstück mit der Flurnummer 156 der Gemarkung Neudorf. Der Änderungsbereich liegt zwischen dem nördlichen Ortsrand von Neudorf und der bestehenden Biogasanlage im Bereich der Wege- und Erschließungsflächen für die angrenzende Halle und die Biogasanlage. Ziel der Planung ist die Errichtung eines weiteren Blockheizkraftwerkes mit Nebenanlagen und eines Wärmepufferspeichers zur Flexibilisierung der bestehenden Anlage.



Der Flächennutzungsplan des Marktes Diethenhofen wurde für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 30 „Biogasanlage Stradtner, Neudorf“ im Parallelverfahren zum Bebauungsplan insoweit geändert bzw. erweitert, dass dieser Bereich gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans künftig als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ dargestellt wird.

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber dem Markt Dietenhofen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB:

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Dietenhofen, den 10.06.2025

Markt Dietenhofen
Rainer Erdel, Erster Bürgermeister